

Gemeinderat

Zirkularbeschluss vom 11. April 2019

Beschluss Nr. 2019-86 | Registraturplan Nr. 34.01 | CMIAXIOMA Laufnummer 2018-85 | IDG-Status: Öffentlich

Zweckverband Kehrichtverwertung Zürcher Oberland KEZO; Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO); Zustimmung

Sachverhalt

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 26. März 2019 unterbreitet der Verwaltungsratspräsident der KEZO, Christian Schucan, dem Gemeinderat den Antrag zur Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO).

Die neuen Statuten entsprechen in materieller Hinsicht weitestgehend den bisherigen Statuten. Die Anpassung der Strukturen und der Verzicht auf verschiedenste überholte Bestimmungen führten allerdings dazu, dass auf eine Gegenüberstellung der Bestimmungen der alten und der neuen Statuten verzichtet werden musste, wobei im Nachgang eine synoptische Darstellung auf Wunsch verschiedener Gemeinden erstellt wurde.

Der Entwurf der Statuten wurde dreimal vom Gemeindeamt detailliert geprüft; sämtliche Hinweise des Gemeindeamtes konnten vorbehaltlos in den vorliegenden Antrag eingearbeitet werden.

Begründung

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürichs wurde am 20. April 2015 durch den Kantonsrat verabschiedet; die dazugehörende Verordnung wurde am 29. Juni 2016 vom Regierungsrat beschlossen und vom Kantonsrat genehmigt. Das Gemeindegesetz und die Verordnung sind auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, damit Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten im Interesse der Bevölkerung ihre Organisation und Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten können. Das neue Gemeindegesetz erfordert darum die Überarbeitung der Statuten aller bestehenden Zweckverbände und somit auch des Zweckverbandes Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO). Der KEZO-Zweckverband legt nun den Verbandsgemeinden einen ausgewogenen Vorschlag vor.

Inhalt der neuen Statuten

Die vorliegenden Statuten basieren auf den vom Kanton vorgegebenen Musterstatuten für Zweckverbände und sind daher mit den alten Statuten der KEZO aus dem Jahre 2009 nicht mehr zu vergleichen.



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Seite 2 | 4

Es wurden nur punktuelle, für die KEZO relevante Gegebenheiten in den neuen Statuten zusätzlich berücksichtigt. Bei den Finanzkompetenzen sind die Abstufungen zwischen Verwaltungsrat, Delegiertenversammlung und Souverän unverändert geblieben.

Im Zuge des Revisionsverfahrens wurde die Überführung des Zweckverbands in eine Aktiengesellschaft vorgeschlagen. Der Verwaltungsrat, die Rechnungsprüfungskommission und die Delegiertenversammlung haben dieses Anliegen klar abgelehnt. Die Führung einer Kehrichtverwertungsanlage (KVA) ist eine hoheitliche Tätigkeit und ein Teil des Service Public. Die Vielzahl bundesrechtlicher und kantonaler Vorgaben und Vorschriften schliessen ein freies unternehmerisches Handeln praktisch aus. Eine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft würde wirtschaftlich keine Vorteile erbringen. Im Gegenteil würde eine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft die heutige Stellung der Gemeinden und die demokratische Verankerung unnötig schwächen.

Revisionsverfahren

Sowohl die Delegierten der Verbandsgemeinden als auch die Gemeinden selber wurden eingeladen, zum ersten erarbeiteten Statutenentwurf Stellung zu nehmen. An den Delegiertenversammlungen vom 21. Juni 2018 und 30. August 2018 wurden die Eingaben behandelt und wo möglich berücksichtigt.

Die vorliegenden Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 30. August 2018 mit einer Gegenstimme genehmigt und zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet worden.

Die Delegiertenversammlung vom 21. Juni 2018 hat in Bezug auf die Führung des finanziellen Haushalts zudem einstimmig entschieden, das Verwaltungsvermögen ohne Neubewertung zu übernehmen und linear über die Restnutzungsdauer abzuschreiben.

Der finale Statutenentwurf ist dem Kanton Zürich zur Prüfung eingereicht worden und mit Schreiben vom 8. Oktober 2018 hat das Gemeindeamt des Kantons Zürich die Genehmigungsfähigkeit der Statuten bestätigt.

Gemäss Art. 7 d der KEZO-Statuten wurde die obligatorische Urnenabstimmung vom Verwaltungsrat der KEZO auf Sonntag, 17. November 2019 angesetzt (zweiter Wahlgang für die Erneuerungswahlen der zürcherischen Mitglieder des Ständerates sowie kantonaler Abstimmungstermin, sofern am 24. November 2019 keine eidgenössische Volksabstimmung durchgeführt wird, andernfalls am 24. November 2019). Die Terminfindung wurde aufgrund des Feedbacks der Gemeinden festgelegt.

Urnenabstimmung

Die Abstimmung über den Erlass und nachfolgende Änderungen von Zweckverbandsstatuten, über die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit in Form einer juristischen Person des Privatrechts (z.B. AG, Verein, GmbH) oder der Gründungsvertrag und die nachfolgenden Änderungen zur Bildung einer gemeinsamen Anstalt müssen gemäss Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG, § 79) neu zwingend an der Urne erfolgen und nicht wie früher in der Gemeindeversammlung. Gemäss § 175 GG bleiben das Recht der Gemeinden und ihre Anordnungen, die in einem nach dem Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 gültigen Verfahren beschlossen wurden, bis zu ihrer Anpassung an das neue Recht (§ 173 GG) aber in Kraft. Gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009 werden Geschäfte, die der obligatorischen Urnenabstimmung unterliegen, in der Gemeindeversammlung vorberaten.



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Seite 3 | 4

Demzufolge ist die Vorlage einer vorberatenden Gemeindeversammlung und anschliessend der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Die Gemeindeversammlung hat eine Abstimmungsempfehlung zu beschliessen (§ 16 Abs. 2 GG). Die Abänderung der Vorlage durch die Gemeindeversammlung ist aber nicht möglich, da eine einseitige Vertragsänderung das Zustandekommen des Vertrages gefährdet.

Erwägungen

Bereits mit Beschluss Nr. 2018-47 vom 28. Februar 2018 hat der Gemeinderat festgehalten: Die Anpassungen in dem vom Verwaltungsrat erarbeiteten Entwurf entsprechen grundsätzlich den aktuellsten Musterstatuten, wie sie vom kantonalen Gemeindeamt erstellt wurden. Die Vergleichbarkeit mit den Statuten anderer Zweckverbände ist somit gegeben und die Handhabung wird ermöglicht.

Die Statutenrevision beinhaltet keine strittigen Punkte. Die Rechtsstellung der Gemeinde wird nicht geschwächt. Dementsprechend kann der Revision der Statuten des Zweckverbandes Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) zugestimmt werden.

Beschluss

- 1. Der Gemeinderat beantragt der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019 wie folgt zu beschliessen:
 - Es wird zuhanden der Urnenabstimmung vom 17. November 2019 Zustimmung zu folgendem Antrag empfohlen:
 - Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) wird genehmigt.
- 2. Die Veröffentlichung dieses Gemeinderatsbeschlusses sowie die Empfehlung und Anordnung der Urnenabstimmung wird im amtlichen Publikationsorgan "Baumerziitig" durch die Gemeinde Bauma vorgenommen.
- 3. Das Ergebnis der Urnenabstimmung wird durch die KEZO im amtlichen Publikationsorgan der KEZO, d.h. im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) veröffentlicht.



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Seite 4 | 4

4. Mitteilung an:

- Kehrichtverwertung Zürcher Oberland, Wildbachstrasse 2, 8340 Hinwil; zur Kenntnis
- alle Bezirksgemeinden; zur Kenntnis (Mail)
- Rechnungsprüfungskommission, Herrn Daniel Schmidt, Wolfsbergstrasse 61, 8494
 Bauma
- Ressortvorsteherin Gesellschaft; zur Kenntnis
- Abteilung Gesellschaft+Soziales; unter Beilage der Unterlagen; zum Vollzug und zur Ablage im Vorarchiv (Registraturplan Nr. 34.00)

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler Roberto Fröhlich Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Versand: 23. April 2019